

Verkündet am 15. Mai 1962
Kriegl, Justizobersekretär als
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Kraftfahrers Albert M. in H., G.,
2. der Straßenbahngesellschaft H. GmbH,
vertreten durch ihren Geschäftsführer, in H.,
G.

Beklagten, Berufungskläger und Revisionskläger,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

gegen

den Polizeihauptwachtmeister i.R. Reinhold von O.
in W., J. Straße

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der VI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 15. Mai 1962 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter
Dr. Kleinewefers, Dr. Bode, Heinrich Meyer und
Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Oberlandesgerichts Hamm (Westf.) vom 5. Juni 1961
wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten ge-
samtschuldnerisch zu einem Fünftel und dem Erst-
beklagten zu vier Fünfteln auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am Sonntag, dem 1. Juli 1956 gegen 13.45 Uhr fuhr der Kläger auf einem Motorrad (BMW 490 ccm) in südlicher Richtung über die Bochumer Straße in Herne i.W.. Die ca. 11 m breite Fahrbahn der Straße war trocken und in gutem Zustand. Es herrschte sonniges Wetter. Der Verkehr auf der Bochumer Straße war geringer als an anderen Tagen.

Als der Kläger sich dem die Bochumer Straße kreuzenden Straßenzuge Flottmannstraße - Bebelstraße näherte, begann er zwei mit etwa 40 km/st vor ihm fahrende Personewagen zu überholen. Seine Geschwindigkeit betrug dabei 60 bis 65 km/st. Zur gleichen Zeit befuhr der Erstbeklagte mit dem Autobus der Zweitbeklagten die Flottmannstraße. Er beabsichtigte, die Bochumer Straße von Osten nach Westen zu überqueren, um in die die Flottmannstraße jenseits der Bochumer Straße fortführende Bebelstraße einzufahren. Die Kreuzung ist weithin übersichtlich. Die Bochumer Straße ist als Bundesstraße bevorrechtigt.

Der Erstbeklagte bewegte sich mit Schrittgeschwindigkeit über die bevorrechtigte Bochumer Straße, auf der sich der Kläger näherte. Von links kam kein Verkehrsteilnehmer. Der Erstbeklagte beachtete zunächst den Kläger nicht. Dieser jedoch sah den die Bochumer Straße überquerenden Omnibus bereits, als er die beiden Wagen zu überholen begann. Er gab ein Warnzeichen und rechnete damit, daß ihm das Vorfahrtrecht belassen werde. Erst kurz vor dem seine Fahrbahn kreuzenden Omnibus - nach seinen Angaben etwa 10 m vor

- 3 -

der Kreuzung - stellte der Kläger sich darauf ein, daß der Omnibus ihm möglicherweise die Vorfahrt nicht lassen werde. Der Kläger versuchte daher zunächst, nach rechts in die Bebelstraße einzubiegen. Da er einsah, daß seine Geschwindigkeit dies nicht zuließ und er Gefahr lief, auf die in der Fahrbahnmitte der Bebelstraße liegende Verkehrsinsel aufzufahren, steuerte er wieder nach links, um seine Fahrt vor dem Omnibus her auf der Bochumer Straße fortzusetzen. Er berührte den Omnibus zwar nicht, geriet aber gegen ein an der Südecke Bebel- und Bochumer Straße aufgestelltes Verkehrsschild. Wegen der dabei erlittenen Verletzungen wurde er in den Ruhestand versetzt. Eine Besserung seines Gesundheitszustandes ist nicht zu erwarten.

Nach dem Unfall stand der Omnibus mit dem vorderen Teil noch 2,10 m von der Fluchtlinie der für den Kläger rechten Seite der Fahrbahn der Bochumer Straße entfernt. Der Omnibus hatte also bereits mit seiner Front 8,90 m der 11 m breiten Fahrbahn der Bochumer Straße überquert.

Der Kläger hat mit der im Juli 1959 erhobenen Klage seinen bis dahin erlittenen Verdienstausfall in Höhe von 2 484,42 DM abzüglich gezahlter 1 710,44 DM = 773,98 DM und Zinsen geltend gemacht. Er verlangte unter Anrechnung gezahlter 5 000 DM ein weiteres Schmerzensgeld von 10 000 DM nebst Zinsen. Auch beantragte er festzustellen, daß die Beklagten verpflichtet seien, ihm allen weiteren Schaden aus dem Unfall über die anerkannten zwei Drittel hinaus zu ersetzen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Das Landgericht hat den Erstbeklagten verurteilt, an den Kläger weitere 5 000 DM Schmerzensgeld nebst 4 % Zinsen sowie weitere 277,08 DM Verdienstausschlag nebst 4 % Zinsen zu zahlen.

Die Zweitbeklagte ist verurteilt worden, als Gesamtschuldnerin mit dem Erstbeklagten 277,08 DM nebst 4 % Zinsen als Verdienstausschlag zu ersetzen.

Das Gericht hat zudem festgestellt, daß beide Beklagte - die Zweitbeklagte im Haftungsrahmen des Straßenverkehrsgesetzes - verpflichtet sind, dem Kläger vier Fünftel seines zukünftigen Schadens aus dem Unfall zu ersetzen.

Die weitergehenden Klageansprüche sind abgewiesen worden.

Mit der Berufung haben sich die Beklagten gegen die Schadensverteilung gewendet und um Klageabweisung gebeten. Der Kläger wollte mit seiner Anschlußberufung erreichen, daß ihm ein weiterer Schmerzensgeldbetrag von 2 000 DM, also ein Gesamtbetrag von 12 000 DM, zugesprochen werde.

Das Berufungsgericht hat jedoch die landgerichtliche Entscheidung bestätigt.

Mit der Revision begehren die Beklagten volle Klageabweisung. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten kann keinen Erfolg haben.

Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht ein fahrlässiges, für den Unfall ursächliches Verhalten des Erstbeklagten angenommen. Entgegen der Auffassung der Revision ist ihm allerdings nicht als fehlsames Verhalten angerechnet worden, daß er überhaupt und mit Schriftgeschwindigkeit die Kreuzung befahren hat.

Der Erstbeklagte hat den auf der Bochumer Straße herannahenden Kläger übersehen. Er hat hierzu vor dem Landgericht erklärt: "Als ich den Kläger erstmalig sah, befand ich mich schon mit meinem Bus auf der Mitte der Bochumer Straße". Aber auch jetzt hielt der Erstbeklagte den Omnibus nicht an, sondern setzte seine Fahrt fort. Dies ist zu Recht als fehlerhaft angesehen worden, da damit die Vorfahrt des Klägers behindert wurde. Von den Beklagten ist ein unfallursächliches Verschulden des Erstbeklagten auch nie vernimmt worden. Selbst in der Berufungsbegründung ist im wesentlichen nur die Abwägung des beiderseitigen Verschuldens gerügt worden.

Mit der Revision wenden sich die Beklagten erneut gegen die vom Berufungsgericht gebilligte Schadensverteilung des Landgerichts. Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht jedoch der Schadensabwägung ein erhebliches Verschulden des Erstbeklagten zugrunde gelegt. Die Erfah-

rung lehrt, daß Verstöße gegen die Bestimmungen über das Vorfahrtrecht sehr oft zu Unfällen führen. Die Regeln über die Vorfahrt sind daher besonders streng zu beachten. Der Erstbeklagte hat aber, wie das Berufungsgericht zu Recht ausführt, "in ganz erheblichem Umfange gegen die gesetzlichen Vorfahrtbestimmungen verstoßen". Er hat den Bus nicht einmal angehalten, als er bereits die Mitte der Bochumer Straße erreicht hatte und den Kläger bemerkte. Der Omnibus bildete dabei für die Benutzer der Bochumer Straße auf längere Zeit ein erhebliches und gefährliches Verkehrshindernis, wie das Berufungsgericht zu Recht ausgeführt hat.

Es wird weiter nicht darauf abgestellt, welche Fahrgeschwindigkeit der Kläger v o r der Annäherung an die Kreuzung hatte, sondern nur darauf, mit welcher Geschwindigkeit er sich der Kreuzung näherte. Das Gericht stellt hierzu fest, daß diese 60 bis 65 km/st betragen hat, eine Geschwindigkeit, die nach den festgestellten örtlichen Verhältnissen zu Recht nicht beanstandet wird. Auf der Bochumer Straße bestand keine Geschwindigkeitsbegrenzung. Es kommt daher darauf an, ob der Kläger deshalb fehlsam handelte, weil er sich nicht rechtzeitig auf eine Verletzung der Vorfahrt durch den Omnibus einstellte. Das Gericht führt hierzu aus, der Kläger habe erst dann ein verkehrswidriges Verhalten des Erstbeklagten anzunehmen brauchen, als der Bus die Straßenmitte überfuhr und sich weiter vorwärts bewegte. Wenn diese Bewegung auch nur in Schrittgeschwindigkeit erfolgt sei, so habe der Kläger nunmehr nicht mehr darauf vertrauen dürfen, ihm werde die Vorfahrt belassen.

Die Auffassung der Revision, der Kläger habe sich von vornherein - also mit Einfahrt des Busses in die Bochumer Straße- Gedanken darüber machen müssen, daß ihm nur ein Teil der Straße für seine Fahrt zur Verfügung stehen werde, trifft nicht die hier entscheidende Frage. Der Kläger mußte sich nur fragen, ob der Omnibus ihn an der Weiterfahrt hindern könne. Zu dieser Annahme lag aber kein ernsthafter Anlaß vor. Fahrzeuge, die eine bevorrechtigte Straße überqueren, fahren oft in die Straße ein, wenn für sie von links keine Verkehrsteilnehmer zu erwarten sind und ihre Fahrweise ersichtlich auch den von rechts kommenden Verkehr nicht behindert. Dies war hier der Fall. Als der Kläger die beiden Wagen überholte, war er von der Kreuzung noch etwas entfernt, auch bog er nur zur Mitte der Fahrbahn aus. Er brauchte daher zunächst nicht damit zu rechnen, der Omnibus werde seine Weiterfahrt behindern. Ob mit dem Oberlandesgericht zu Lasten des Klägers eine solche Behinderung bereits anzunehmen war, als der Omnibus mit Schrittgeschwindigkeit die Mitte der Straße überfuhr, kann offen bleiben, da das Gericht dies zugunsten der Beklagten angenommen hat.

Die Schadensverteilung läßt auch im übrigen keinen Rechtsfehler zu Lasten der Beklagten erkennen. Insbesondere durfte das Berufungsgericht die Betriebsgefahr des Motorrads des Klägers im Hinblick auf ihre Ursächlichkeit für den Unfall als nicht besonders erheblich werten.

Der Erstbeklagte wendet sich noch gegen die Höhe des zuerkannten Schmerzensgeldes. Das Berufungsgericht hat die landgerichtliche Entscheidung bestätigt, daß dem

24

Kläger ein Schmerzensgeld von insgesamt 10 000 DM zustehe. Hierbei ist berücksichtigt, daß der Kläger ein Fünftel des Schadens selbst zu tragen hat. Ein Rechenfehler liegt nicht vor.

Bei der Bemessung der Höhe des angemessenen Schmerzensgeldes sind ersichtlich alle wesentlichen Umstände erwogen. Der Erstbeklagte ist versichert, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers sind aus den Akten ersichtlich. Daß sie bei der Bemessung des Schmerzensgeldes unberücksichtigt geblieben sein könnten, ist nicht anzunehmen. Ebenso waren die Verletzungen des Klägers und ihre Folgen bekannt. Es konnte bei der Bemessung des Schmerzensgeldes berücksichtigt werden, daß der Kläger voraussichtlich seinen Beruf als Polizeibeamter nie mehr ausüben wird, sondern höchstens und vielleicht nur zeitweise einfache mechanische Arbeiten zu verrichten imstande ist. Das Gericht hat auch zu Recht berücksichtigt, daß infolge des Unfalls u.a. eine organische Wesensänderung des Klägers mit erheblicher Reizbarkeit und Affektlabilität zu verzeichnen ist. Es ist davon überzeugt, daß für den 1926 geborenen Kläger das Gefühl, ein wertloser Mann ohne Beschäftigung und ohne Aufgabe zu sein, eine dauernde seelische Belastung darstellt, ein Umstand, der ebenfalls bei der Bemessung des Schmerzensgeldes zu berücksichtigen war.

Die Revision der Beklagten mußte daher zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Engels

H.Meyer

Dr.Klenewefers

Dr.Bode
Dr.Pfretzschnier